

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

2.1 Verfahren zur Beteiligung

Frage: 2.1.01 Darstellung der Maßnahmen mit Einmaleffekt

In § 3 des Konsolidierungsvertrages sind die Einzelmaßnahmen, mit denen die Finanzierung des Konsolidierungsbeitrages erfolgen soll, aufzuführen.

Aus den vorliegenden Beispielen ist zu ersehen, dass neben Maßnahmen die jährlich regelmäßig zu Buche schlagen (z.B. Steuer- u. Gebührenerhöhungen) auch Finanzierungsbeiträge, wie z. B. Vermögensveräußerungserlöse, die lediglich Einmaleffekte darstellen, vereinbart werden dürfen.

Ist bei der vorgesehenen Mitfinanzierung durch Maßnahmen, die keine dauerhaften Verbesserungen darstellen, bereits bei Abschluss des Vertrages ein Nachweis über die gesamte 15-jährige Laufzeit zu erbringen? Ist weiterhin eine Unterschreitung des Gesamtbetrages mit der Folge, dass zunächst nur die Finanzierung eines kürzeren Zeitraums nachgewiesen wird, akzeptabel?

Antwort:

Mit Hilfe des Umfangs und der Leistungsdauer der Entschuldungshilfen aus dem KEF-RP soll über die gesamte Programmlaufzeit bis Ende 2026 eine wesentliche Rückführung der aufgelaufenen kommunalen Liquiditätskreditbestände erreicht werden. Die individuellen Konsolidierungsverträge der teilnehmenden Kommunen sind deshalb als öffentlich-rechtliche Dauerschuldverhältnisse konzipiert, die erst mit Auslaufen des KEF-RP bzw. mit Erreichen des Entschuldungsziels enden (vgl. § 6 des Musters 2 zum Leitfaden). Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, müssen in dem Konsolidierungsvertrag daher von Anfang an über die komplette Vertragsdauer alle Einzelmaßnahmen beschrieben und konkretisiert werden (vgl. § 3 Abs. 1 des Musters 2 zum Leitfaden), zu denen sich die teilnehmende Kommune verpflichtet, um damit ihre jährlichen Konsolidierungsbeiträge aufzubringen. Es ist deshalb nicht möglich, die Vereinbarung der geschuldeten Konsolidierungsmaßnahmen zunächst nur für einen Teil der Programmlaufzeit vorzunehmen. Notwendige Anpassungen im Zeitablauf sind im Wege der förmlichen Vereinbarung von nachträglichen Änderungen des Konsolidierungsvertrages vorzunehmen.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 11. Oktober 2011

Antwort-Datum: 8. November 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

2.1 Verfahren zur Beteiligung

Frage:

2.1.02 Möglichkeit einer Kleinbetragsregelung

Eine Ortsgemeinde mit 46 Einwohnern hat den Beschluss gefasst, am KEF-RP teilzunehmen. Der Stand ihrer maßgeblichen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2009 beläuft sich auf rund 3.200 Euro, woraus sich ein jährlich von der Ortsgemeinde zu erbringender Konsolidierungsbeitrag in Höhe von rd. 55 Euro errechnet.

Gibt es ein Verfahren, mit dem der Verwaltungsaufwand für die jährliche Antragstellung, die Zahlungsabwicklung und den jährlichen Konsolidierungsnachweis begrenzt werden kann?

Antwort:

Beträgt die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP weniger als 500 Euro, können die Zuweisungen aus dem KEF-RP in einer Summe geleistet werden, sofern die Gemeinde ihre Konsolidierungsleistungen, die sie während der Laufzeit zu erbringen hat, ebenfalls in einer Summe erbringt. In diesen Fällen erübrigt sich die jährliche Antragstellung und Bescheidung, die Erstellung und Kontrolle der jährlichen Konsolidierungsnachweise sowie die jährliche Zahlungsabwicklung erübrigt.

Von dieser „Kleinbetragsregelung“ können vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Prüfung landesweit 71 Gemeinden Gebrauch machen. Die Summe der Zuweisungen aus dem KEF-RP für diese 71 Gemeinden beläuft sich landesweit auf rd. 250.000 Euro, die nicht über 15 Jahre zu verteilen, sondern zu Lasten des Landeshaushalts in einer Summe zu leisten wäre.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kommunen während der Laufzeit - ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung - ihre maßgeblichen Liquiditätskredite bzw. bei Ortsgemeinden ihre maßgeblichen Verbindlichkeiten auf unter ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 senken können und entsprechend § 6 des Konsolidierungsvertrages aus dem KEF-RP ausscheiden müssten. In diesen Fällen führt die Einmalzahlung zu einer Ungleichbehandlung, sofern entsprechende Beträge nicht zurückgefordert werden. Angesichts der geringen Höhe und des möglichen Aufwandes für den rechnerischen Nachweis wird auf eine Rückforderung verzichtet.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 25. Mai 2012

Antwort-Datum: 18. Juni 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM